

**Erste Satzung zur Änderung der Entgelteordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 19. Februar 2009

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 und 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“:

Artikel 1

Die Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“ vom 10. März 2008³ wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von den Entgelten kann auf Antrag und mit Zustimmung der Hochschulleitung teilweise oder vollständig zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den beteiligten Hochschuleinrichtungen/ Instituten/ Abteilungen abgesehen werden, sofern die Einnahmen die Kosten des Studiengangs decken.“

b. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 4. Februar 2009.

Greifswald, den 19. Februar 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.11.2009

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. August 2008